

Eidesstattliche Versicherung

„Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt
zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder
unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 156 StGB)

Ich,

(Name und vollständige Adresse)

bin über die Strafbarkeit einer vorsätzlichen und falschen eidesstattlichen Versicherung unterrichtet worden. Über die Strafbarkeit einer vorsätzlich oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung wurde ich belehrt. In Kenntnis dieser Umstände versichere ich folgendes an Eides statt:

Die Angaben im Schriftsatz meiner Rechtsanwälte vom _____ sind vollständig und richtig.

Ich versichere eidesstattlich insbesondere, dass

Herten, den

.....